

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

22/2015, 16. Juni 2015

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien	922
Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen	924

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erpro-
bungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Ok-
tober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des
Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des
Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengän-
gen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung
vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am
26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2
des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin
(Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der
Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011
(GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrer-
bildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie,
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psycho-
logie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissen-
schaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik,
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen-
schaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Po-
litik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität
Berlin (GK) am 20. Januar 2015 folgende Zugangs-
satzung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an
Gymnasien erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß
§ 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für
die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1
BerlHZG für den Masterstudiengang für ein Lehramt an
Gymnasien der Freien Universität Berlin (Masterstudien-
gang). Es handelt sich um einen konsekutiven Master-
studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Ver-
fügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungs-
ordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulas-
sungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsi-
dium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung
und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können
durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische
Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin
am 31. März 2015 und von der für Hochschulen zuständigen Senats-
verwaltung am 29. Mai 2015 bestätigt worden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines
jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der
erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß
§ 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch
beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte be-
rufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens
einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt wer-
den kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs,
insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu er-
warten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifi-
zierende Hochschulabschluss vor Beginn des Master-
studiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die auf-
grund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu
dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt
sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entspro-
chen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums be-
wertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit
vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde,
dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des lau-
fenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit
der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prü-
fungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem
Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Be-
wertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Aus-
wahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizieren-
den Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit
unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet,
den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudien-
gang ist die erfolgreiche Absolvierung eines an der
Freien Universität Berlin angebotenen Bachelorstudien-
gangs, der auf diesen Masterstudiengang bezogen ist,
mit einem integrativen Studium von zwei Fächern gemäß
§ 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung
mit der Anlage 2 zur LZVO und Lehramtsbezogener Be-
rufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und
Gymnasien (LBW-ISS-GYM) oder ein gleichwertiger
deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hoch-
schulstudiums.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Stu-
dienabschluss an einer ausländischen Universität oder
gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der
Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies
kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis
eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ord-
nung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hoch-
schulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und
Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfol-
gen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Engagements in sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Institutionen oder Organisationen, die sich der Förderung von Kindern oder Jugendlichen widmen, erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.
- b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die die Qualifikationen nach Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkript ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Lehramtsmasterstudiengang (120 Leistungspunkte) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2012 (FU-Mitteilungen 44/2012, S. 759) außer Kraft.

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 20. Januar 2015 folgende Zugangssatzung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) BerlHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 31. März 2015 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. Mai 2015 bestätigt worden.

durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist die erfolgreiche Absolvierung eines an der Freien Universität Berlin angebotenen Bachelorstudiengangs, der auf diesen Masterstudiengang bezogen ist, mit einem integrativen Studium von zwei Fächern gemäß § 3 Lehramtszugangsverordnung (LZVO) in Verbindung mit der Anlage 2 zur LZVO und Lehramtsbezogener Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien (LBW-ISS-GYM) oder ein gleichwertiger deutscher oder ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und

Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Engagements in sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Institutionen oder Organisationen, die sich der Förderung von Kindern oder Jugendlichen widmen, erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.
- b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 ermit-

telten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die die Qualifikationen nach Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkript ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.